

Schriftliche Frage Nr. 102 vom 29. November 2025 von Frau Jadin an Herrn Minister Franssen zu den SBZ-Stellen¹

Frage

Das Unterrichtswesen ist eine zentrale Aufgabe im Zuständigkeitspaket der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es steht jedes Jahr vor neuen Herausforderungen, die Politik, Lehrkörper, Gesellschaft und Verwaltung miteinander bewältigen müssen.

Aus diesem Grund verabschieden wir jedes Jahr das sogenannte Maßnahmendekret, welches diesen Herausforderungen effizient und zielorientiert begegnen soll. Die darin aufgeführten Neuerungen dienen einerseits dazu die Pädagogik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) weiterzuentwickeln. Andererseits werden personelle Engpässe und Bedarfe abgedeckt, indem den Schulämtern des OSU, GUW und FSU gewisse Freiräume bei der Bezeichnung von Lehrkräften über das Kontingent des Stellenkapitals hinaus ermöglicht werden.

In der Vergangenheit wurde dieses zusätzliche Stellenkapital in der Form von BVA-Stellen gewährt, die sich auf Projekte oder individuelle Bedarfe der hiesigen Schullandschaft² bezogen. Dazu gehören unter anderem Inklusion, die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern und die Einzelbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Auffälligkeiten.

Nachdem im Zuge des letzten Maßnahmendekretes die Abschaffung des BVA-Kapitals durch eine Umwandlung in sogenannte SBZ-Stellen beschlossen wurde, erhalten die Schulämter und Sekretariate erneut die Aufgabe, mit dem vorhandenen Personalstamm zurechtzukommen, um die individuellen Projekte in der Begleitung der nächsten Generationen aufrechtzuerhalten. Diese Projekte werden von Inhabern eines bestimmten Diploms durchgeführt, sodass sie sich teilweise beurlauben lassen müssen, um innerhalb eines befristeten Zeitraums diese Projekte durchzuführen.

Erlauben Sie mir, werte Frau Parlamentspräsidentin, Herrn Minister Franssen daher folgende Fragen zu stellen:

1. Wie viele SBZ-Stellen wurden für das laufende Schuljahr gewährt?
2. In welchen Aufgabenbereichen sind diese SBZ-Stellen angesiedelt?
3. Welche Vergleiche lassen sich zwischen der alten Prozedur der BVA-Stellen und den neuen SBZ-Stellen anstellen?
4. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit der Beurlaubung und die damit einhergehende teilweise Neubezeichnung von Lehrpersonal an anderer Stelle, um die SBZ-Stellen zu füllen?
5. Welche Rolle nehmen diese Stellen in Ihren Augen bei der langfristigen Bildungsstrategie ein?
6. Welche Qualitätskriterien und Diplomvoraussetzungen liegen den bis dato genehmigten SBZ-Stellen zugrunde?
7. Wie stehen Sie zur Schaffung eines Middle Managements und einer pädagogischen Koordination im Rahmen von Festanstellung oder Ernennung in den Grundschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft?

Antwort eingegangen am 13. Januar 2026

1. Wie viele SBZ-Stellen wurden für das laufende Schuljahr gewährt?

Für das laufende Schuljahr 2025-2026 wurden 200,01 VZÄ genehmigt. Zum Stand 1. Dezember 2025 waren 180,64 VZÄ besetzt.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

² https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-255/620_read-73103.

2. In welchen Aufgabenbereichen sind diese SBZ-Stellen angesiedelt?

Die Aufgabenbereiche sind folgende: Aufstockung Stundenkapital, Ausgleich Schulleiterstelle/Leitungsstelle, Begabtenförderung, Erstankommende Schüler, Fachberatung, Fachteamleitung & Mentoring, Fremdsprachenprojekt, Koordinator im Grundschulwesen, Medienpädagogik/IT, Pädagogische Projekte, Projektanträge AHS, Projektanträge Förderschulwesen, Projektanträge Kaleido, Projektanträge Musikakademie, schulexterne Einzelprojekte und Unterstützung förderbedürftiger Kinder.

3. Welche Vergleiche lassen sich zwischen der alten Prozedur der BVA-Stellen und den neuen SBZ-Stellen anstellen?

In Bezug auf die Antragsprozedur für Stellen- und Stundenkapital für besondere Zwecke ist darauf hinzuweisen, dass diese nun einen dekretal festgelegten Rahmen hat. Demnach wurde die Frist für die Einreichung der Anträge auf den 1. März des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Schuljahres festgelegt. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden nur dann bearbeitet, wenn im Antragsformular außergewöhnliche oder unvorhersehbare Gründe bzw. Ereignisse geltend gemacht werden, die die Nichteinhaltung der Frist rechtfertigen. Liegt eine solche Begründung nicht vor, wird der Antrag von Amts wegen abgelehnt. Die Anträge sind zudem formgerecht über das vorgesehene Antragsformular einzureichen.

Auf dieser Grundlage werden die Antragsteller darüber informiert, ob und in welchem Umfang ein Projekt mit zusätzlichen Stunden unterstützt wird; diese Benachrichtigung erfolgt spätestens bis zum 30. Juni. Damit erhalten die Schulleitungen rechtzeitig Planungssicherheit für die Organisation des folgenden Schuljahres.

Durch die Einführung dieses rechtlichen Rahmens konnten Verbindlichkeit und Rechtssicherheit gestärkt werden. Zugleich wurde die Effizienz der Bearbeitung durch die Verwendung standardisierter Formulare erhöht, sodass verbindliche Rückmeldungen früher und spätestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen können.

Unabhängig davon werden die Schulen weiterhin mittels Absage- oder Zusageschreiben darüber informiert, ob und unter welchen Bedingungen einem Antrag stattgegeben werden kann; auch im neuen Verfahren wird eine Ablehnungsentscheidung entsprechend begründet.

Schließlich ist festzustellen, dass durch die Vereinfachung der administrativen Abwicklung ein spürbarer Bürokratieabbau erreicht wurde, der Schulträger, Schulsekretariate, Unterrichtsverwaltung und Arbeitsamt gleichermaßen entlastet. Insbesondere entfallen die bislang teilweise zeitaufwendigen Prüfungen der BVA-Bedingungen für jedes einzelne Personalmitglied – einschließlich der Überprüfung der Eintragung beim Arbeitsamt als arbeitsuchend –, wodurch auch die Behördenkontakte der betroffenen Personalmitglieder reduziert werden.

4. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit der Beurlaubung und die damit einhergehende teilweise Neubezeichnung von Lehrpersonal an anderer Stelle, um die SBZ-Stellen zu füllen?

Der Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes, der als „Urlaub anderes Amt“ bezeichnet wird, ist ein gängiger Mechanismus der Personalplanung. Mit dem Einverständnis des jeweiligen Trägers kann ein Personalmitglied diesen Urlaub in Anspruch nehmen, um beim selben oder bei einem anderen Träger eines der vorgesehenen Ämter auszuüben.

Diese Form der Beurlaubung ermöglicht es einem unbefristet zeitweilig bezeichneten oder definitiv ernannten Personalmitglied, ein anderes Amt oder ein Amt an einer anderen Schule oder bei einem anderen Schulträger auszuüben. Sie wird in allen Schulnetzen angewandt, jedoch keineswegs ausschließlich im Zusammenhang mit SBZ-Stunden. Diese

Beurlaubungsform bietet sowohl den Schulleitungen als auch den Personalmitgliedern eine erhöhte Flexibilität bei der Organisation des Unterrichts und fördert die Durchlässigkeit zwischen Schulebenen und Schulträgern.

Die Inanspruchnahme dieses Urlaubs erfolgt auf Antrag und setzt die Zustimmung des Personalmitglieds voraus. Der Mechanismus erfordert somit auf Schulebene einen Austausch zwischen Schulleitung und Personalmitglied. Zahlreiche „Urlaube anderes Amt“ werden auch auf Wunsch der Personalmitglieder umgesetzt, etwa um in einer anderen Sekundarstufe zu unterrichten, die Schule oder den Schulträger zu wechseln. Diese Urlaubsform kann daher auch der individuellen Karrieregestaltung dienen und wird häufig genutzt, um Unterrichtsstunden, die an einem Standort nicht mehr organisiert werden können, an anderer Stelle wieder einzusetzen.

Zugleich ermöglicht sie es den Schulleitungen, flexibler auf sich verändernde Bedarfe in Schulentwicklung und Schulorganisation, auf eine zunehmende Heterogenität der Schülerschaft sowie auf veränderte Unterrichtsstrukturen zu reagieren und dabei – bei Zustimmung und Machbarkeit – auch die Anliegen einzelner Personalmitglieder zu berücksichtigen.

5. Welche Rolle nehmen diese Stellen in Ihren Augen bei der langfristigen Bildungsstrategie ein?

Diese Stellen dienen vorwiegend dazu, durch eine gezielte Ressourcenverteilung im Rahmen der finanziellen Handlungsspielräume, Schulentwicklung zu stärken und die Bildungschancen für die Lernenden zu erhöhen.

Zusätzliches Stellenkapital stärkt die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Autonomie und ermöglicht bspw. eine zielgerichtete Weiterentwicklung von schulorganisatorischen Konzepten, unterstützt Schulstrukturen, die sich an neue Bedarfe anpassen müssen, und stellt letztendlich einen wichtigen Pfeiler dar, der eine unverzichtbare Brücke schlägt zur mittelfristig umzusetzenden Stellenkapitalreform.

Im Sinne der Bildungsvision, durch die der Schüler in den Fokus rückt, fließt der Großteil der SBZ-finanzierten Personalressourcen in die Förderpädagogik und in die Betreuung von förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler der Regelschulen. Die Vielfalt und die Inklusion werden so im gesamten Bildungssystem gefördert, damit Bildung als Garant für gesellschaftliche Teilhabe und sozialen Aufstieg fungiert.

Im Zusammenhang mit der Stärkung des Personals ist anzuführen, dass durch den Wechsel von BVA hin zu SBZ die dienstrechtlichen Nachteile eines BVA-Vertrags hinfällig wurden. Die Personalmitglieder erhalten die zur Verfügung gestellten Stellen im Zuge des allgemeinen Bewerbungsverfahrens und werden in den jeweiligen Personalstatuten befristet zeitweilig in ihr Amt bezeichnet, so dass dieselben Rechte und Pflichten Anwendung finden wie für reguläres zeitweiliges Personal.

6. Welche Qualitätskriterien und Diplomvoraussetzungen liegen den bis dato genehmigten SBZ-Stellen zugrunde?

Abhängig von der Antragstellung und im Rahmen von Einzelbegutachtungen, die vorwiegend für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit hohem Unterstützungsbedarf, sei es durch medizinische oder psychische Auffälligkeiten, zwingend erforderlich sind, werden die zur Verfügung gestellten Personalressourcen unter bestimmten Bedingungen zugesagt. Erforderliche Ausbildungs- oder Diplomvoraussetzungen oder Qualitätskriterien werden – falls zutreffend – in den Zusageschreiben explizit angeführt. Kinder mit spezifischem Förder- oder Betreuungsbedarf benötigen oftmals Unterstützung, die nur durch Fachpersonal gewährleistet werden kann. So kann bspw. präzisiert werden, dass die SBZ-Stelle durch

einen Krankenpfleger, einen Förderpädagogen oder etwa durch ein Personalmitglied, das über eine spezifische Zusatzausbildung verfügt, zu besetzen ist. Es ist und bleibt wichtig, die Qualität der Betreuung sicherzustellen.

SBZ-Stellen werden in der Regel befristet genehmigt. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Unterstützungsmaßnahme wird geprüft, ob die eingesetzten Ressourcen zweckentsprechend verwendet wurden und ob der erwartete Nutzen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eingetreten ist. Zu diesem Zweck werden Schulleitungen angehalten, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen kann eine Verlängerung der Maßnahme – beispielsweise bis zum Ende des laufenden Schuljahres – erfolgen.

Dieses Vorgehen dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsvollen und zielgerichteten Unterstützung sowie einer verantwortungsvollen Verwendung der zur Verfügung gestellten Ressourcen.

7. Wie stehen Sie zur Schaffung eines Middle Managements und einer pädagogischen Koordination im Rahmen von Festanstellung oder Ernennung in den Grundschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft?

Im Zuge der Stellenkapitalreform soll ein Rahmen geschaffen werden, der es den Schulen ermöglicht, ihren Personaleinsatz künftig stärker bedarfsoorientiert, autonom und im Einklang mit ihrem jeweiligen Schulprojekt zu gestalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse der Schulen unterschiedlich sind: Während einzelne Standorte einen Bedarf an pädagogischer Koordination oder zusätzlichen Leitungsfunktionen sehen, stehen für andere eher Unterstützungsfunctionen wie Grundschulassistenz oder sozialpädagogische Begleitung im Vordergrund.

Ziel ist es daher nicht, bestimmte Funktionen zentral vorzugeben, sondern den Schulen innerhalb dieses vorgesehenen Rahmens Entscheidungsspielräume zu eröffnen, die ihrer jeweiligen Situation gerecht werden.